

**1. Änderung**  
**des öffentlich-rechtlichen Vertrages**  
**zur Regelung der Rechtsbeziehungen**  
**im Volksschulwesen vom 13.7.2000**  
**mit**  
**Ergänzungsvereinbarung**  
**zum Anbau für die Ganztagszweige**

Die Stadt Erlangen – im Folgenden „Schulsitzgemeinde“ genannt

und

die Gemeinde Buckenhof, Landkreis Erlangen-Höchstadt, im folgenden  
„Vertragsgemeinde“ genannt

beschließen folgende Änderung und Ergänzung des öffentlich-  
rechtlichen Vertrags vom 13.7.2000 zur Regelung der  
Rechtsbeziehungen im Volksschulwesen  
gem. Art. 8 Abs. 2 BaySchFG:

## Präambel

Der Schulsprengel der Adalbert-Stifter-Schule umfasst auch ein Teilgebiet der Gemeinde Buckenhof, sodass Buckenhofer Kinder die Adalbert-Stifter-Schule besuchen. Zwischen Schulsitzgemeinde und Vertragsgemeinde wurde am 13.07.2000 ein Vertrag zur Regelung der Rechtsbeziehungen im Grundschulwesen über Schulbetrieb und Schulaufwand der Adalbert-Stifter-Schule geschlossen.

Aufgrund des hohen Schulkindbetreuungsbedarfes beantragten die Stadt Erlangen und die Gemeinde Buckenhof die Einrichtung von 2 Ganztagszweigen an der Adalbert-Stifter-Schule, deren Einrichtung seitens des Kultusministeriums zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 und 2013/2014 genehmigt wurde.

Zum Betrieb dieser Ganztagszweige ist die Errichtung eines zweiteiligen Anbaus für die Einrichtung einer Mensa mit Speisesaal, eines Mehrzweckraumes, zwei Klassenzimmern sowie 4 Gruppenräumen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Ganztagszweige erforderlich.

### § 1

Diese Vereinbarung ergänzt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsbeziehungen im Grundschulwesen vom 13.07.2000.

### § 2

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zur Einrichtung der beiden Ganztageszweige Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen auf dem Gelände der vertragsgegenständlichen Schule entsprechend der bestehenden und den Vertragsparteien bekannten Vorplanung "Ganztageszug" erforderlich sind.

(2) Die Vertragsgemeinde beteiligt sich ohne Anspruch auf Erwerb von Eigentumsanteilen an diesen Anbauten und Einrichtungsgegenständen sowie an denen im Bestand erforderlichen Umbauten gemäß der mit FAG-Antrag vom 15.11.2012 eingereichten Planungsunterlagen an sämtlichen Bau- und Baunebenkosten wie z.B.:

- Planungskosten
- Baukosten
- Erschließungskosten
- Gebühren
- Einrichtungsgegenstände mit Lehr- und Lernmittel u.a.m. mit einem Investitionskostenanteil von 20 % (durchschnittlicher Schüleranteil der Jahre 2009 bis 2012).

Die Kosten der Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen belaufen sich – vorbehaltlich konkreter Kostenermittlungen auf insgesamt ca. 2.810.228 €.

(3) Für die Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Baubeginn: August 2013  
Fertigstellung: Ende 2014

(4) Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich, nach schriftlicher Anforderung durch die Schulsitzgemeinde innerhalb von 4 Wochen zu den vorgenannten Baumaßnahmen folgende Kostenbeteiligungen zu leisten:

01.07.2013: anteiliger Kostenaufwand für 2012 und 2013:  $1.425.000 \times 20\% = 285.000 \text{ €}$   
01.07.2014 : anteiliger Kostenaufwand für 2014:  $1.385.228 \times 20\% = 277.046 \text{ €}$

Diese zu leistenden Zahlungen sind Vorauszahlungen und werden nach Abschluss der Maßnahme bei den Abschlussrechnungen angerechnet bzw. in Abzug gebracht. Eine sich ergebende Nachzahlung ist nach schriftlicher Darlegung durch die Schulsitzgemeinde von der Vertragsgemeinde innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Sollte sich bei der Endabrechnung eine Überzahlung ergeben, wird die Schulsitzgemeinde nach schriftlicher Abrechnung die zuviel entrichteten Kostenbeteiligungen erstatten.

(5) Die Schulsitzgemeinde hat am 15.11.2012 bei der Regierung von Mittelfranken die erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung für die Erweiterung der Adalbert-Stifter-Schule sowie einen Zuschuss zu den Baukosten nach dem Sonderförderprogramm FAGplus15 zum Ausbau von Ganztagssschulen mit Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt.

Bei Erhalt von Zuschüssen durch die Regierung von Mittelfranken verpflichtet sich die Schulsitzgemeinde den Anteil von zwanzig Prozent des Zuschussbetrages der Vertragsgemeinde gutzuschreiben.

### § 3

Die Vertragsgemeinde wird sich im anteilmäßigen Verhältnis ihrer entsandten Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag am 01.10. des Jahres je Ganztagsklasse und Schuljahr

- an der kommunalen Mitfinanzierung der gebundenen Ganztagssschule mit 5.000 € je Ganztagsklasse und Schuljahr sowie
- an der darüber hinausgehenden Förderung seitens der Stadt Erlangen von 2.000 € je 1. und 2. Ganztagsklasse und Schuljahr beteiligen.

Die Schulsitzgemeinde wird den anteiligen Betrag nach Anforderung durch die Regierung von Mittelfranken bzw. nach Auszahlung durch die Stadt Erlangen ermitteln und der Vertragsgemeinde eine entsprechende Zahlungsaufforderung übersenden.

Die Vertragsgemeinde erklärt ferner ihr Einverständnis damit, den eventuell zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden Sachaufwand im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit zu tragen. Die Abrechnung des Sachaufwandes soll im Rahmen der jährlichen Umlage nach § 7 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 13.07.2000 erfolgen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der umlagefähige Sachaufwand keine kalkulatorischen Kosten beinhaltet.

### § 4

§ 7 Abs. 2a /Spiegelstrich Abschreibung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Rechtsbeziehungen im Volksschulwesen vom 13.7.2000 wird um folgende Erläuterungen zu erweitert:

- Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten keine Investitionen zu Grunde gelegt werden dürfen, für die von der Vertragsgemeinde bereits eine direkte Kostentragung durch Investitionsumlage geleistet wurde.
- Im Rahmen der Umstellung auf die kommunale Doppik bei der Stadt Erlangen zum 01.01.2009 wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die übrigen Bestandsgebäude der Adalbert-Stifter-Schule anhand von tatsächlichen Abrechnungsunterlagen ermittelt. Die Eröffnungsbilanz wurde durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband geprüft. Die Bilanzwerte werden daher künftig (ab HHJ 2011) bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegt.

## § 5

Soweit die vorstehenden Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, bleiben die Regelungen des Vertrages zur Regelung der Rechtsbeziehungen im Volksschulwesen - jetzt Grundschulwesen - vom 13.07.2000 unberührt.

## § 6

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt ab sofort in Kraft. Sie läuft für die Dauer von 25 Schuljahren, also bis 31. Juli 2037.

Der Vertrag zur Regelung der Rechtsbeziehungen im Grundschulwesen vom 13.07.2000 wird in seiner Laufzeit angepasst. Er verlängert sich bis zum 31. Juli 2037.

§ 10 Abs. 2 bleibt unberührt und gilt für die Ergänzungsvereinbarung analog.

## § 7

Diese Änderungsvereinbarung mit Ergänzungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 BaySchFG).

Diese wird mit ihrer Erteilung Bestandteil dieser Vereinbarung.

Erlangen, den

Für die Gemeinde Buckenhof

Für die Stadt Erlangen

Georg Förster  
1. Bürgermeister

Birgitt Aßmus  
Bürgermeisterin